

Aufsichtsbeschwerde

Entscheidet die Behörde aber nach einem Vorstellungsgesuch erneut negativ oder positiv in der Sache, so liegt ein neuer, beschwerdefähiger Entscheid mit neu laufender Rechtsmittelfrist vor²⁸.

Gemäss Art. 89 Abs. 4 LVG kann die Unterinstanz im Rechtsmittelverfahren eine Beschwerde als Vorstellung behandeln und durch Abänderung oder Widerruf der Verfügung den Beschwerdeführer klaglos stellen²⁹. Diese Praxis ist freilich nur dann angängig, wenn die Behörde den Rechtsbegehren des Beschwerdeführers vollumfänglich entspricht. Ein derartiges Vorgehen widerspricht an sich dem Devolutiveffekt, wonach die Unterinstanz mit Einreichung der Beschwerde in der Sache keine Kompetenz mehr hat; denn diese geht auf die Rechtsmittelinstanz über³⁰. Ein Widerruf der vorgängig erlassenen Verfügung ist aufgrund der Spezialregelung des Art. 89 Abs. 4 LVG gleichwohl zulässig, wenn dadurch der Beschwerdeführer klaglos gestellt wird.

Die Vorstellung ist im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof unzulässig, weil sie wesensfremd ist³¹. Auch gegen eine Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz kann keine Vorstellung erhoben werden, da das Landesverwaltungsplegesgesetz diesen Rechtsbehelf nicht vorsieht³².

IV. Aufsichtsbeschwerde

1. Überblick

Die liechtensteinische Aufsichtsbeschwerde hat mehrere Facetten. Die Aufsichtsbeschwerde gegen Akte der Regierung und der Verwaltung ist in Art. 23 LVG geregelt; die Aufsichtsbeschwerde gegen Gemeinden wird durch die Art. 136 LVG und Art. 119 GemG geordnet. Diese Aufsichtsbeschwerden stehen in einer gewissen Nähe zu den Rechtsmitteln. Zusätzlich lässt der Staatsgerichtshofs eine nicht gesetzlich geregelte ("echte") Aufsichtsbeschwerde zu.

²⁷ Vgl. StGH 1981/11, Urteil vom 28.8.1981, LES 1982, S. 123 (125); StGH 1994/14, Urteil vom 3.10.1994, LES 1995, S. 7 (10).

²⁸ Vgl. StGH 1994/14, Entscheidung vom 3.10.1994, LES 1995, S. 7 (10); StGH, Entscheidung vom 15.12.1948, ELG 1947-1954, S. 210 f.; vgl. auch Art. 89 Abs. 6 LVG, der diese Rechtsprechung hinsichtlich der Rechtsmittelfrist bestätigt.

²⁹ Vgl. StGH 1981/16, Urteil vom 10.2.1982, LES 1985, S. 1.

³⁰ Vgl. S. 293 f.

³¹ Vgl. StGH 1985/11/V, Urteil vom 10.11.1987, LES 1988, S. 88 (91). Siehe zur Tragweite der früher zulässigen Vorstellung: StGH 1978/3, Entscheidung vom 24.4.1980, LES 1980, S. 28.

³² Vgl. VBI 1966/5, Entscheidung vom 9.2.1966, ELG 1962-66, S. 36 (37).